

Schulgesetzentwurf 2013

Stellungnahme des VBE für den Bildungsausschuss

Kiel, den 6.11.2013

Rüdiger Gummert, Landesvorsitzender des VBE

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) dankt, nach der ersten Stellungnahme nun zur überarbeiteten Fassung der Schulgesetznovelle für den Bildungsausschuss Stellung nehmen zu können. Im Großen und Ganzen bleiben die Ansprüche des VBE auf Änderungen bestehen.

Zum Schulsystem

Die Konzentrierung des Schulsystems im Sek I Bereich auf die zwei Säulen Gemeinschaftsschule und Gymnasium ist konsequent und trägt den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung, demografisch wie auch pädagogisch in Bezug auf längeres gemeinsames Lernen.

Grundsätzlich vermisst der VBE jedoch die Festlegung der allgemeinen Schulpflicht auf zehn Schuljahre für alle Schülerinnen und Schüler. Nach wie vor sollen schwach lernende Schülerinnen und Schüler die kürzeste Schulzeit von neun Schuljahren erhalten. Ihnen wird Lernzeit vorenthalten. Chancengerechtigkeit in einer sechsjährigen Gemeinschaftsschule gilt für sie nicht. Sie werden als Bildungsverlierer in Kauf genommen, zumal sie seit der Eingangsphase mit unzureichender Förderung und Unterstützung im Rahmen inklusiven Handelns auskommen mussten. Das Prinzip der Gemeinschaftsschule „längeres gemeinsames Lernen“ wird für sie in ein „kürzeres gemeinsames Lernen“ ausgehebelt; sie werden sogar aussortiert.

Selbst die Schülerinnen und Schüler einer „Flex“-Klasse bleiben bis zum 10. Schulbesuchsjahr zusammen – Verlierer sind diejenigen, die nicht in den Genuss einer „Flex“-Klasse kommen und die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Jahr für Jahr aufsteigen und in Kl.9 als Jüngste das Schulsystem verlassen.

Abschlüsse

Die Abschlüsse in „Berufsbildungsreife“ (9 Jahre) bzw. „Mittlerer Schulabschluss“ (10 Jahre) zu differenzieren können vom VBE so nicht mitgetragen werden: Die Berufsbildungsreife, die suggeriert, dass durch weniger Unterricht (9 Jahre) und Einnahme der untersten Stufe der Bildungsleiter eine wirkliche Berufsbildungsreife erlangt worden ist, und der „Mittlere Schulabschluss“, der auf die verbesserte Ausbildungsreife der Schüler in seinem Ausdruck gegenüber der Berufsbildungsreife gar nicht eingeht und so im Spannungsbogen zum Abitur ausdruckslos erscheint.

Andere Bundesländer haben angemessenere Lösungen gefunden und attestieren mit dem „Mittleren Schulabschluss“ eine erweiterte Berufsbildungsreife, eben mit einer erweiterten Auswahl an Berufsmöglichkeiten.

Bildung und Erziehung

Der Versuch, die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ durch konsequente Streichung als nicht mehr zeitgemäß durch „pädagogisch ...“ zu ersetzen ist nicht nachvollziehbar:

1. Mit der Streichung der Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ verliert die Schule den staatlich übertragenen Erziehungsauftrag und reduziert sich auf schulisches Handwerkszeug, die pädagogischen Maßnahmen. Ein übergeordnetes, handlungsleitendes Motiv, wie es in den Begriffen Bildung und Erziehung beinhaltet ist, ist jetzt nicht mehr zu erkennen.
2. Beide Begriffe sind durchaus zeitgemäß. Die Konnotation wird keinesfalls ambivalent empfunden.
3. Diese Begriffe zu streichen heißt, sie in den Schulen nicht mehr ernst zu nehmen.
4. Wenn Erziehung aus der Schule raus und nur mehr Wissensvermittlung drin ist, dann besteht die Gefahr der Fokussierung auf blanke Datenvermittlung. Ein Widerspruch zu einem Lernen im 21. Jahrhundert.
5. Verständnisintensives Lernen gelingt nur mit Beziehung und mit Erziehung.
6. Alle Schulen haben zunehmend mit erzieherischen Problemen zu tun, die aus dem privaten Bereich in die Schule getragen werden und mit pädagogischen Problemen wenig zu tun haben. Die wachsende Bedeutung des Netzwerkes „schulischer Erziehungshilfe“ widerspricht ebenso einer Streichung wie auch der steigende Bedarf an Schulsozialarbeit.
7. Dass Bildung und Erziehung im Schulgesetz nicht mehr vorkommen sollen, lässt die Vermutung aufkommen, dass sich das Land von Investitionen in den erzieherischen Bereich der Schulen verabschieden will.
8. Begriffe umzuschreiben ohne die Inhalte anzupassen ist ein sehr befremdliches Verfahren und kann wie im § 25 zu Fehldeutungen führen.

Der VBE fordert, diese Streichungen und Ersetzungen gründlich zu überdenken, zu überarbeiten und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen expressis verbis (im Schulgesetz) zu stärken.

Auch die Kooperationspflicht mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe entspricht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag. [§3(3)] Hier ist leider aus der weicheren Formulierung eine einseitige Öffnungs- und Kooperationspflicht der Schulen gegenüber und „mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen“ geworden.

Der VBE widerspricht dieser einseitigen Forderung und empfiehlt eine beidseitig verpflichtende Formulierung wie z.B. „soll eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und ... stattfinden“.

§ 25 Überschrift: Aus „Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“ ist „Maßnahmen bei pädagogischen Konflikten“ geworden: Pädagogische Konflikte haben u.E. mit den Konflikten in Erziehungssituationen in der Schule nichts gemein. Pädagogische Konflikte treten auf, wenn unterschiedliche Sichtweisen in pädagogischen Fragen und Auffassungen zwischen Pädagogen auftreten. Insofern ist ein pädagogischer Konflikt niemals ein Grund für eine Ordnungsmaßnahme nach dem Schulgesetz. Hier ist dieser Begriff fehl am Platz.

Inklusion

§ 4(12) „Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen. (gestrichen: bei der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele). Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“

Diese Schülerinnen und Schüler sollen also bei der inklusiven Beschulung, jedoch nicht mehr bei der Erreichung von Bildungs- und Erziehungszielen unterstützt werden.

§45 (1) Förderzentren sollen nicht mehr erziehen (gestrichen). Sie unterrichten und fördern nur noch.

Der VBE fordert die Rückkehr zur derzeit gültigen Formulierung.

Die Beibehaltung der Förderzentren (§ 45) wird ausdrücklich begrüßt.

Persönlichkeitsbildung

§ 34 (Lehrkräfte) (1) An dieser Stelle fällt der Begriff „Persönlichkeitsbildung“ zum ersten Mal und macht deutlich, dass neben Unterricht auch die Förderung der Persönlichkeitsbildung (als Ersatz für Erziehung) Aufgabe einer jeden Lehrkraft ist. Wenn dies allgemeiner Auftrag sein soll, dann erübrigt sich die gesonderte Erwähnung in § 45(1) für die Förderzentren („auch die Persönlichkeitsbildung“). Sie ist in diesem Zusammenhang sogar stigmatisierend.

Landesverantwortung für alle Schulpflichtigen - Grundschule

§ 22(1) Mit Beginn der Schulpflicht startet die besondere Verantwortung des Landes für jeden Schüler und jede Schülerin den erforderlichen Förder- und Unterstützungsbedarf bereit zu stellen, personell (Lehrkräfte und andere Personen) und strukturell (Schuleingangsphase etc.). Die Grundschulen müssen in die Lage versetzt werden, jedes Kind fördern zu können, damit Beurlaubungen Ausnahmefälle bleiben.

Der VBE sieht die Verantwortung weniger bei den Schulträgern und Eltern als vielmehr beim Land.

§ 41 (2) Grundschule: „Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.“ In Ergänzung zu Absatz 1 und § 22(1) fordert der VBE an dieser Stelle die Einführung von Elementargruppen zuzulassen, schulrechtlich abgesichert und als Aufgabe der Schule und des Landes. Trotz der dreijährigen Schuleingangsphase gibt es vermehrt Kinder, die in einer Elementargruppe stundenweise oder für einen begrenzten Zeitraum Zeit erhalten müssen, sich an die sozialen und emotionalen Anforderungen einer Lerngruppe und eines Schultages zu gewöhnen.

Mit der erweiterten Auflistung des Grundschauftrags [§ 42 (1) „Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten.“] ist die Grundschule nun endgültig zur wichtigsten Schulstufe aufgestiegen. Der VBE erwartet, dass sich dies in Arbeitszeit und Besoldungsrecht niederschlägt.

§ 22(3) Über den Antrag auf Aufnahme in eine Grundschule noch nicht schulpflichtiger Kinder soll ein Schulleiter nur auf der Grundlage eines schulärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens entscheiden.

Ferner

§ 34(5) Auch Studentinnen und Studenten sollen „während eines schulischen Praktikums in der Masterphase des Lehramtsstudiums lehrplanmäßigen Unterricht unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft erteilen“ können. Der VBE fordert, dass sie nicht als preiswerte Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden dürfen. Die fachliche Aufsicht durch eine Lehrkraft muss Ausbildungszwecken dienen. Einen Einsatz, der über den Rahmen der Ausbildungszwecke hinausgeht, lehnt der VBE ab.

§ 39(3) Diese Konkretisierung im Verfahren bei Schulleitungsbesetzungen wird begrüßt, da zunehmend hauseigene Bewerbungen vorkommen. Die schlechte und ungerechte Schulleiterbesoldung ist Ursache für die geringen Bewerbungen um Schulleiterstellen.

§ 130(4) Schulamt: Es können „durch Verordnung gemeinsame Schulämter für mehrere Kreise und kreisfreie Städte“ errichtet werden. Der VBE empfindet diesen Paragraphen als Ermächtigung zum Sparen an der falschen Stelle. Ein sachlicher Grund zur Konzentrierung von Schulämtern ist nicht erkennbar. Die schulamtsgebundenen Schulen brauchen eine Schulaufsicht in regionalem Bezug andernfalls sollte auf den Schulamtsbezug verzichtet werden.